

# REMIT Service Agreement

zwischen



**RAG Energy Storage GmbH**

A-1010 Vienna, Canovagasse 5 (FN 387266 i)

– im Folgenden „**RAG ES**“ genannt –

einerseits

und

[Kunde]  
[Adresse]

– im Folgenden „**Kunde**“ genannt –

– einzeln oder zusammen „Vertragspartner“ genannt –

wie folgt

## PRÄAMBEL

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 („**Durchführungsverordnung**“) regelt die Meldepflichten betreffend Fundamentaldaten im Sinne von Artikel 2 Abs 1 der Durchführungsverordnung.

Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Durchführungsverordnung sind Marktteilnehmer im Sinne Artikel 2 Absatz 7 REMIT, oder in deren Namen der Speicheranlagenbetreiber, verpflichtet, die Gasmenge, die der Marktteilnehmer am Ende des Gastages gespeichert hat („**REMIT-Daten**“), an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („**Agentur**“) zu melden.

Dem Kunden sind die genannten Verpflichtungen bekannt und dieser wünscht die Meldung der REMIT-Daten durch RAG ES als Speicheranlagenbetreiber.

### **1. Serviceumfang**

RAG ES wird die den Kunden betreffenden REMIT-Daten täglich an die Agentur melden. Die Meldung erfolgt unter Einhaltung der in der Durchführungsverordnung festgelegten Standards und Fristen. Eine allfällige Meldung an die zuständige nationale Regulierungsbehörde ist durch den Kunden selbst durchzuführen und die diesbezügliche Verpflichtung verbleibt beim Kunden. Klarstellend wird festgehalten, dass RAG ES Meldungen nur betreffend der mit ihr abgeschlossenen und aufrecht bestehenden Gasspeicherverträge durchführt.

Für die Durchführung der Meldungen bedient sich RAG ES eines Registered Reporting Mechanism („RRM“). Derzeit handelt es sich dabei um Gas Infrastructure Europe, Avenue de Cortenbergh 100, 1000 Brüssel, Belgien. Die Auswahl und ein späterer Wechsel in der Person des RRM steht im alleinigen Ermessen von RAG ES.

RAG ES ist berechtigt, den Serviceumfang und dessen technische Umsetzung an geänderte regulatorische Vorgaben (insbesondere Änderungen von REMIT, der Durchführungsverordnung oder einer anwendbaren Nachfolgeregelung der genannten Rechtsgrundlagen) und/oder geänderte technische Vorgaben der Agentur und/oder des zuständigen RRM anzupassen. Sollten die Vertragsparteien Kenntnis von Änderungen in den genannten rechtlichen und/oder technischen Regelungen erlangen, werden sie die jeweils andere Partei darüber ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis setzen.

RAG ES ist bemüht, den in Punkt 1 beschriebenen Serviceumfang kontinuierlich anzubieten und wird den Kunden über geplante Systemausfälle (bspw. aufgrund notwendiger Wartungen) binnen angemessener Frist bzw. über ungeplante Systemausfälle so bald als möglich informieren. RAG ES haftet jedoch nicht für Schäden jeglicher Art, die aufgrund

- (A) fehlerhafter Datenverarbeitungen und -übermittlungen, die ohne Verschulden oder aufgrund leichter Fahrlässigkeit der RAG ES und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen erfolgen;
- (B) von Ausfällen ihres IT-Systems, die sich ohne Verschulden oder aufgrund leichter Fahrlässigkeit der RAG ES und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen ereignen;
- (C) der Fehlerhaftigkeit und/oder Nichtverfügbarkeit von IT-Systemen Dritter (einschließlich des verwendeten RRM) und/oder
- (D) der weiteren (verspäteten, fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten) Datenverarbeitung durch den RRM und/oder die Agentur;

entstehen. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, gleich auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, sowie für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Der Kunde sichert zu, dass er ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, die ihm eine eigenständige und rechtzeitige Meldung der Daten an die Agentur und/oder die nationale Regulierungsbehörde auch ohne den Service gemäß Punkt 1 ermöglichen und er diese gegebenenfalls auch durchführen wird.

## **2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung**

Dieses REMIT Service Agreement tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt unbestimmt. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, dieses REMIT Service Agreement mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Unabhängig davon endet das REMIT Service Agreement, wenn zwischen dem Kunden und RAG ES keine aufrechten Gasspeicherverträge mehr bestehen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Für die erstmalige Einrichtung des Services mit Wirksamkeit zum **TT.MM.JJJJ**, wird der Kunde seinen aufrechten ACER-Registrierungscode bis spätestens **TT.MM.JJJJ** an folgende Email-Adresse übermitteln: [office@rag-energy-storage.at](mailto:office@rag-energy-storage.at)

Im Falle einer späteren Übermittlung des ACER-Registrierungscodes an RAG ES ist für die erstmalige Einrichtung des Services mit einer Vorlaufzeit von zumindest 10 Werktagen zu rechnen.

## **3. Servicegebühr**

RAG ES erbringt das Service gemäß Punkt 1 bis auf weiteres unentgeltlich. RAG ES behält sich jedoch das Recht vor, nach entsprechender Vorankündigung Entgelte für die Erbringung des unter Punkt 1 genannten Services mit Wirkung ab Beginn des jeweils nächstfolgenden Speicherjahres einzuheben. Der Kunde hat in diesem Fall – unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß Punkt 2 – binnen eines Monats nach Zugang der Verständigung das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Ende des laufenden Speicherjahres zu kündigen.

## **4. Status als Marktteilnehmer**

Der Kunde bestätigt, dass er ein registrierter Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 9 REMIT ist und über einen aufrechten ACER-Registrierungscode verfügt.

Sollte der Kunde seinen Status als registrierter Marktteilnehmer verlieren, ist RAG ES von der Verpflichtung zur Erbringung des Services gemäß Punkt 1 befreit. Der Kunde ist weiters verpflichtet, RAG ES ohne unnötigen Aufschub vom Verlust seiner Stellung als registrierter Marktteilnehmer in Kenntnis zu setzen.

## **5. Mitwirkungspflicht**

Der Kunde wird RAG ES alle erforderlichen Informationen so zu Verfügung stellen, dass diese in der Lage ist, den Service gemäß Punkt 1 nach Maßgabe von REMIT, der Durchführungsverordnung und der jeweils anwendbaren Vorgaben der Agentur durchzuführen.

In Zusammenhang mit der technischen Abwicklung des Services gemäß Punkt 1 wird vom Kunden folgender Ansprechpartner namhaft gemacht:

Name:  
E-Mail-Adresse:  
Telefonnummer:

Der Kunde kann die Person des Ansprechpartners bzw. dessen Kontaktdaten jederzeit durch schriftliche Verständigung von RAG ES (E-Mail genügt) abändern.

## 6. Datenqualität und -meldung

Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Daten nach seinem besten Wissen richtig, vollständig und aktuell sind. RAG ES ist zur Erfüllung des Services gemäß Punkt 1 berechtigt, die in ihrem elektronischen Abwicklungssystem enthaltenen und/oder vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten ohne inhaltliche oder formelle Überprüfung zu verwenden und haftet insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität der verwendeten REMIT-Daten. RAG übernimmt keine Haftung für vom Kunden direkt an den RRM oder die Agentur übermittelte Daten.

Ist der Kunde nicht in der Lage, alle oder einzelne der erforderlichen REMIT-Daten zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, wird er RAG ES ohne unnötigen Verzug informieren und die fehlenden Daten so schnell als möglich nachliefern.

Erlangt der Kunde Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der von ihm an RAG ES oder von RAG ES an den RRM übermittelten Daten, wird er RAG ES unverzüglich darüber informieren. Die Vertragspartner werden alle wirtschaftlich vernünftigen Mittel einsetzen, um den Fehler zu beheben und die relevanten Daten, soweit möglich, in berichteter Form erneut an den RRM übermitteln.

## 7. Allgemeines

Diese Vereinbarung samt etwaigen Änderungen unterliegt der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die die Vertragspartner von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.

Das anzuwendende Recht ist das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (UNCITRAL).

Für allfällige aus diesem REMIT Service Agreement entstehende Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien.

.....  
[Kunde]

Wien, [Datum]  
RAG Energy Storage GmbH

.....

.....  
Thomas Lejcko Georg Dorfleitner